

Gemeinde Dettmannsdorf,
Ortsteil Wöpkendorf
Landkreis Vorpommern-Rügen

Bebauungsplan Nr. 7
„Solarpark nördlich von Wöpkendorf“

Begründung

Teil 1

- Satzungsfassung -

erstellt: IGP UG (haftungsbeschränkt)
Tannenhof 15
19348 Perleberg

Inhaltsverzeichnis Begründung Teil 1

1	GEGENSTAND DER PLANUNG.....	4
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	4
1.2	Planungsziele	5
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	5
2.1	Lage, Größe und Topografie.....	5
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	7
3	ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN.....	7
3.1	Flächennutzungsplan	7
3.2	Landesplanung	8
3.3	Regionalplanung	9
4	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	14
4.1	Gebäudebestand.....	14
4.2	Bestand Erschließungsanlagen	14
4.3	Derzeitige Nutzung	15
4.4	Naturräumliche Bedingungen.....	15
4.4.1	Geologie.....	15
4.4.2	Böden.....	16
4.4.3	Grundwasser	16
4.4.4	Oberflächenwasser.....	16
4.4.5	Altlasten	16
4.5	Denkmalschutz.....	16
4.6	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz.....	16
5	PLANINHALT UND TEXTLICHE FESTSETZUNG.....	17
5.1	Beschreibung des Gesamtprojektes.....	17
5.2	Art der baulichen Nutzung	17
5.3	Maß der baulichen Nutzung	18
5.4	Überbaubare Grundstücksfläche	19
5.5	Erschließung.....	20
5.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22
5.7	Örtliche Bauvorschriften	26
5.8	Blendung.....	26
6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	28
6.1	Auswirkung auf Siedlungsstruktur und auf bestehende Nutzungen.....	28
6.2	Auswirkung auf verkehrliche Situation	29
6.3	Auswirkungen auf die Umwelt	29
6.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
7	FLÄCHENBILANZ	30
8	VERFAHRENSVERLAUF	30
9	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	31
10	BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG	31

11 ANHANG	32
Teil B: Textliche Festsetzung.....	32
Hinweise ohne Normcharakter	33
Rechtsgrundlagen.....	36
Plangrundlage.....	36
Literaturverzeichnis.....	37
Abbildungsverzeichnis	37

- Anlage: Begründung Teil 2
 Umweltbericht - Bebauungsplan Nr. 7
 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf,
 Stand März 2023
 Begründung Teil 3
 Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung - Bebauungsplan Nr. 7
 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf,
 Stand Oktober 2022
- Biotoptypenkartierung - Bebauungsplan Nr. 7
 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf
 Stand Oktober 2021
- Eingriff-/Ausgleichbilanzierung
 Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf
 Stand Oktober 2021
- Anlage A.1: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der TÖB, Stand Oktober 2021
 Anlage A.2: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Stand Oktober 2021
- Anlage B 1: Gutachten G38/2021
 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von sich in Gebäuden aufhaltenden Personen durch eine in Wöpkendorf zu installierende Photovoltaikanlage,
 Dr. Hans Meseberg
 LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Fährstr. 10
 D-13503 Berlin, Tel.: 030/82707832, Mobil: 0177/3733744
 Email: hmeseberg@t-online.de, Berlin, den 26.7.2021
- Anlage B 2: Zusatzstellungnahme zu Gutachten G38/2021 vom 6. 7. 2021 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung durch eine in Wöpkendorf zu installierende Photovoltaikanlage
 Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Fährstr. 10, D-13503 Berlin, Tel.: 030/82707832, Mobil: 0177/3733744
 Email: hmeseberg@t-online.de, Berlin, den 02.05.2022
- Anlage C.1: Abwägung der Beteiligung der TÖB, Stand 04/2022
 Anlage C.2: Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit, Stand 03/2022
- Anlage D.1: Abwägung der Beteiligung der TÖB, Stand 10/2022
 Anlage D.2: Abwägung der Beteiligung der Öffentlichkeit, Stand 08/2022

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Anlass für die Aufstellung eines B-Planes ist der Antrag eines Investors bei der Gemeinde Dettmannsdorf, Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom errichtet werden soll.

Bereits im Jahr 2019 wurde von der Gemeindevertretung Dettmannsdorf der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Ein erster Vorentwurf wurde erarbeitet, der jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden konnte. Die Flächen des Planungsraumes mussten angepasst werden. Dazu wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.10.2020 der erneute Aufstellungsbeschluss mit geänderten Flächen gefasst.

Gleichzeitig wurde das Verfahren auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsbebauungsplan umgestellt. Diese Anpassung ist erforderlich, da zwischen der Erstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Planung ein zeitlicher Abstand liegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angedachten Materialkomponenten bei der Umsetzung des Planes am Markt nicht mehr verfügbar oder erhältlich waren. Der Markt ist zu schnelllebig und die Planung läuft dem Markt hinterher. Durch einen Angebotsbebauungsplan können diese Schwankungen abgedeckt werden.

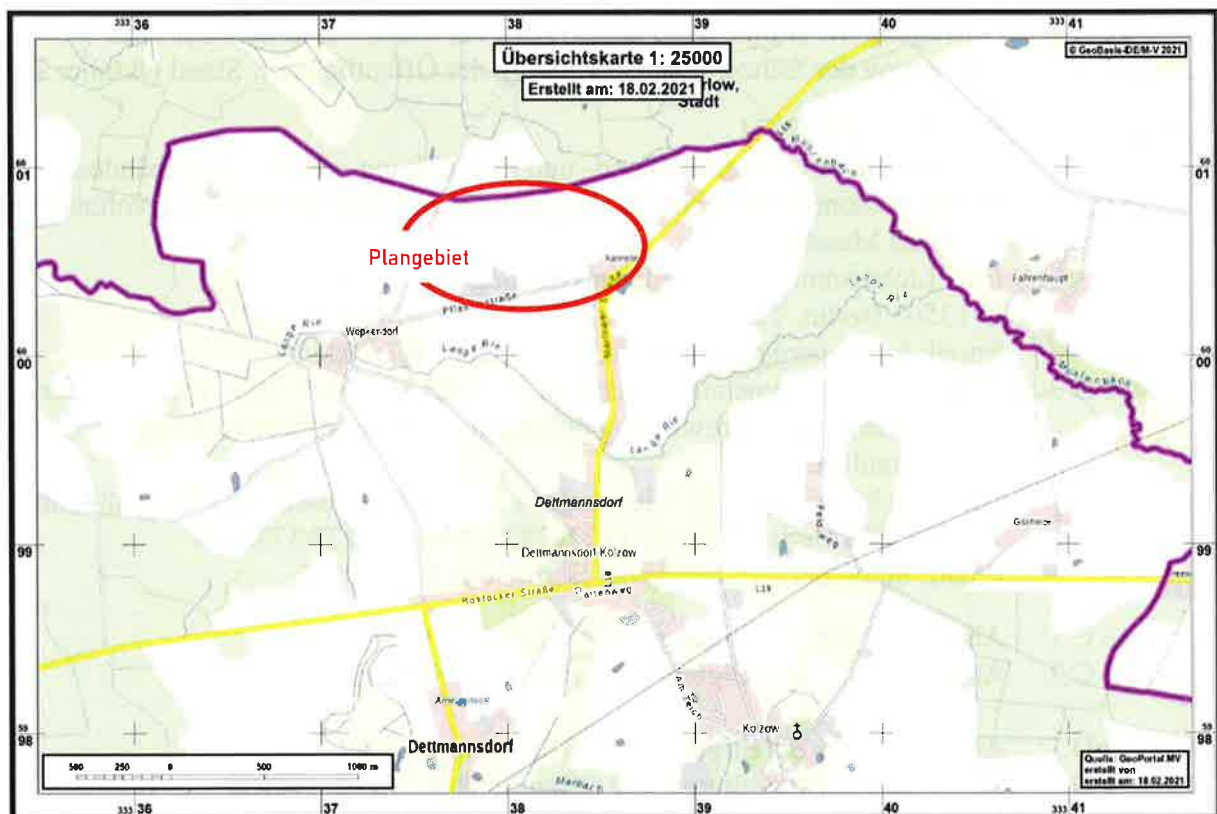


Abbildung 1 Übersichtskarte B-Plangebiet (ohne Maßstab); Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2021, 02/2021

Das Plangebiet ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Das Ziel des Investors ist der Aufbau einer zukunftsorientierten Energieversorgung. Der Bebauungsplan dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Solaranlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien. Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt damit zum allgemeinen Klimaschutz bei und minimiert den CO₂-Ausstoß bei der Erzeugung von Strom. Das Plangebiet steuert damit einen kleinen Beitrag bei der Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung bei, die im Jahr 2035 mindestens 55-60 % des Energiebedarfes aus regenerativen Energien decken möchte.

1.2 Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ ist die Errichtung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Die angestrebte Gesamtleistung soll ca. 40 MWp betragen.

Auf Grund der Lage des Projektes erfolgt keine Vergütung gemäß EEG¹ (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Es wird als richtungsweisendes Projekt PPA (Power Purchase Agreement = langfristiger Stromliefervertrag zwischen zwei Parteien, vorzugsweise zwischen einem Stromerzeuger und einem Energieversorger) entwickelt, welches ohne Förderung und EEG-Vergütung realisiert wird. Dazu wurde ein namhafter Partner im Energieerzeugungssektor gewonnen, der den erzeugten Strom frei vermarkten kann.

Durch einen örtlichen Landwirt werden dazu Flächen bereitgestellt, die ein geringes bis mittleres Ertragsvermögen haben.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Mit Aufstellung des B-Planes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage erreicht werden. Dazu ist eine Ausweisung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO erforderlich.

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage, Größe und Topografie

Das Plangebiet liegt nördlich vom Ortsteil Wöpkendorf. Es gehört zur Gemeinde Dettmannsdorf, die durch das Amt Recknitz-Trebeltal verwaltet wird.

Das Plangebiet selbst ist über einen kommunalen Wirtschaftsweg erschlossen. Er verbindet die Orte Wöpkendorf und Brunstorf miteinander und ist befahrbar.

¹ ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 6 DES GESETZES VOM 04.01.2023, BGBl. I S. NR. 6.



Abbildung 2 Blick von Süden in Richtung Norden auf die kommunale Wegeverbindung zwischen Wöpkendorf und Brunstorf, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

Die Größe des Plangebietes insgesamt beträgt ca. 52,1 ha. Das Gelände ist leicht hügelig und weist Höhenunterschiede auf. Die Geländehöhen bewegen sich ca. zwischen 40 m und 45 m. Die größte Ausdehnung beträgt in nordsüdlicher Richtung ca. 630 m und in westöstlicher Richtung 1.225 m. Der Planung wurden katastertechnische Daten zugrunde gelegt.



Abbildung 3 Blick von Westen in Richtung Osten auf den das B-Plangebiet mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Wöpkendorf.

Er besteht aus zwei Teilflächen, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche voneinander getrennt sind.

Fläche des Geltungsbereiches wird begrenzt

- ◆ im Norden durch die Flurstücke 94/1; 94/4; 94/2 der Flur 3 der Gemarkung Brunstorf mit landwirtschaftlicher Nutzung, durch das Flurstück 96 der Flur 3 der Gemarkung Brunstorf als Wegeparzelle, durch das Flurstück 93, 79 und Teilfläche des Flurstückes 89 der Flur 3 der Gemarkung Brunstorf, welche eine Waldfläche darstellen
- ◆ im Osten durch das Flurstück 7/7 der Flur 2 der Gemarkung Wöpkendorf mit landwirtschaftlicher Nutzung,
- ◆ im Süden durch die jeweiligen Teilflächen der Flurstücke 6/5; 5/6; 4/4 der Flur 2 der Gemarkung Wöpkendorf als landwirtschaftliche Nutzfläche, Teilfläche des Flurstückes 274 der Flur 1 der Gemarkung Wöpkendorf als Wegeparzelle, Teilfläche des Flurstückes 271 der Flur 1 der Gemarkung Wöpkendorf mit landwirtschaftlicher Nutzung; Flurstück 262 der Flur 1 der Gemarkung Wöpkendorf als Wegeparzelle und gleichzeitig Verkehrsfläche der Pflasterstraße, Teilflächen der Flurstücke 268, 267, 269 und 264 der Flur 1 Gemarkung Wöpkendorf als landwirtschaftlich Hofstelle
- ◆ im Westen durch das Flurstück 278 der Flur 1 der Gemarkung Wöpkendorf als landwirtschaftlich genutzte Fläche, die auch mit einem Nebengebäude bebaut ist sowie dem Flurstück 266 der Flur 1 der Gemarkung Wöpkendorf als Wegeparzelle und gleichzeitig Verbindungsweg zwischen Wöpkendorf und Brunstorf.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wöpkendorf, Flur 1, Flurstücke 265, 270, 272, 273, 279 und Teilflächen der Flurstücke 264, 267, 268, 269 teilweise, 271, 274

Gemarkung Wöpkendorf, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 4/4; 5/6; 6/5.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 52,1 Hektar.

3 Örtliche und überörtliche Planungen

3.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Dettmannsdorf liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) vor. Der Bereich des B-Plangebietes ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan lässt sich damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Es ist erforderlich, den Flächennutzungsplan ebenfalls zu ändern. Das soll im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgen. Die neue Darstellung im Flächennutzungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sein. Die Gemeindevertretung hat dazu am 27.10.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

3.2 Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Dettmannsdorf ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den Rechtsgrundlagen:

- a) Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- b) Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- c) Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- d) Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010

Bei jedem Verfahren ist die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen der Gemeinde Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Die Gemeinde Dettmannsdorf mit dem Ortsteil Wöpkendorf wird vom Amt Recknitz-Trebeltal verwaltet. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern² gehört der Bereich zur Raumkategorie „Ländliche Räume“.³

Seit Mai 2016 gilt die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V). In dieser Verordnung sind für Mecklenburg-Vorpommern die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung festgelegt.

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes werden in dieser Verordnung beschrieben und berücksichtigen dabei unter anderem die immer stärker werdenden Verflechtungen im Ostseeraum auf nationaler und internationaler Ebene und die Entwicklung/Rückgang der Bevölkerung mit ihren Bedürfnissen.

„Mecklenburg-Vorpommern hat große Potentiale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potentiale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum

² LANDESVERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) 2016 VOM 27.05.2016 (GVOBL. M-V 2016 S. 322), ZULETZT GEÄNDERT 24.10.2016 (GVOBL. M-V S. 872).

³ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 31.

anderen, um den Abfluss der Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“⁴

Unter dem Punkt „5.3 Energie“ wird im LEP M-V⁵ auf diesen Schwerpunkt eingegangen. Hier heißt es unter anderem:

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“⁶

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens werden diese Ziele umgesetzt. Es wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch dieses Projekt der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Weiterhin wird dem Ziel der Landesentwicklung in Bezug auf die Landwirtschaft entsprochen. Hier heißt es unter dem Punkt „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei“ als Ziel der Landesentwicklung im Absatz „(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ Hiervon ausgenommen sind mehrere Nutzungen wie zum Beispiel Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung. Im Absatz 3 heißt es: „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“⁷

Die Qualität der vorhandenen Böden beträgt ca. 34 Bodenpunkte, so dass auch dem Ziel der Landesentwicklung im Hinblick auf den Bereich Landwirtschaft in diesem Punkt entsprochen wird. Durch die Planung wird kein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt, da die erwirtschafteten Erträge in diesem Bereich nicht hoch sind. Das StALU stellt zudem fest, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. Durch die Verpachtung der Flächen wird dem landwirtschaftlichen Betrieb ein garantiertes Einkommen gesichert. Zum anderen handelt es sich hier um eine befristete Anlage. Die bedeutet, dass nach Ablauf des 31.12.2053 die Anlage vollständig zurückgebaut ist und die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Außerdem beschränkt sich die für den Solarpark in Anspruch genommene Fläche auf einen geringen Anteil der Betriebsfläche des örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetriebs, sodass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch ausreichend Fläche verbleibt.

3.3 Regionalplanung

Für die Gemeinde Dettmannsdorf gilt die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010⁸.

⁴ EBD., S. 22.

⁵ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 70.

⁶ EBD., S 71.

⁷ EBD., S 57.

⁸ REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN 2010.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Vorpommern zudem die textlichen Vorgaben des RREP VP zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP VP ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird ausgeführt, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger [...] geschaffen werden sollen (RREP VP Programmsatz 6.5.6).

Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden (RREP VP Programmsatz 6.5.5). Damit richtet sich die langfristige raumordnerische Zielstellung nach einer optimalen Nutzung regenerativer Energiequellen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz.

Auch für die Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie sind konkrete Entwicklungsabsichten des RREP VP zu berücksichtigen. Gemäß dem Programmsatz 6.5 (8) RREP V-P sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf vorbelasteten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt damit insgesamt auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu.

Dem trägt die Gemeinde Dettmannsdorf mit der vorliegenden Planung Rechnung.

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Landesraumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt. Entsprechend ist eine Prüfung des Einzelfalls für die Belange der Landwirtschaft und des Tourismus erforderlich.

Für den Tourismus hatten diese Flächen in der Vergangenheit auch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine hervorgehobene Bedeutung. Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.

Mit Verweis auf die geplante Befristung des Vorhabens werden die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung der Gemeinde Dettmannsdorf beachtet.

Dabei wird deutlich, dass die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes) in Einklang gebracht werden kann.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum bis zum 31.12.2053 befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhalten die Festsetzungen des Bebauungsplans. Als Folgenutzung wurde Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden Flächen nicht zwangsläufig dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz zuzuordnen sind.

Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahl-DurchfV ist wie auch die VO 1307/20013 auf die befristet festgesetzte Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar.

Während der gesamten Betriebsdauer des Solarparks ist das erforderliche Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich. Für diesen Zeitraum ist die betreffende Fläche folglich nicht beihilfeberechtigt für Direktzahlungen im Sinne der Verordnung VO 1307/2013.

Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb als Flächeneigentümer und Partner dieses Vorhabens besteht für den Zeitraum der Betriebsdauer des Solarparks aufgrund der zu erwartenden Pachteinahmen die Zusicherung regelmäßiger Einkünfte als Ausgleich für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen oder Ausfälle durch klimatische Einflüsse. Das Vorhaben trägt also im besonderen Maße zur Existenzsicherung des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes für die nächsten 30 Jahre bei.

Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden können, sind erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Betriebsführung und für die Erreichung der bundespolitischen Zielstellungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erwarten.

Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland bei mindestens 80 Prozent liegen. Richtschnur der deutschen und europäischen Energiepolitik ist das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit.

Die Flächen liegen im Übrigen zwar außerhalb der gemäß Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016 für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Bereiche. Nach diesem Programmsatz dürfen "landwirtschaftlich genutzte Flächen" nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass der Festsetzung eines Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" der Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 nicht als verbindliche Zielvorgabe entgegensteht bzw. sich hiervon abweichende Wege für die Zulässigkeit von befristeten Zwischennutzungen anbieten, um die übergeordneten bundespolitischen Zielstellungen für eine Steigerung des Anteiles an erneuerbaren Energien zu erreichen.

Nach der Begründung von Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016 gilt folgendes: „Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Im Vordergrund stehen bei der Stromerzeugung Windenergie, Photovoltaik und Bioenergie...

...

Die Entwicklung räumlicher Gesamtkonzeptionen auf regionaler Ebene bezieht auch die Bündelung von leistungsstarken Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung im Standortzusammenhang mit vorhandener Infrastruktur in der Nähe zum Übertragungsnetz in die Überlegungen ein. Grundlagen für weiterführende Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien und der hierfür erforderlichen Gebietsausweisungen liefern die energiepolitische Konzeption für

Mecklenburg-Vorpommern, die regionalen Energiekonzepte der Planungsregionen und der Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011.

Jede Art der Energieproduktion führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Regionalplanung soll Festlegungen zur Ausweisung geeigneter Gebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien treffen, um den Ausbau regional zu steuern.

...

Die verstärkte Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien erfordert künftig große Kapazitäten von Energiespeichern hinsichtlich verschiedener Technologien, Größenordnungen und Zeitbereichen.

Im Zusammenwirken von Hochschulen, regionalen Versorgern, Stadtwerken, Kommunen, Unternehmen und kompetenten Netzwerken sollen innovative Projekte zu intelligentem Lastmanagement, virtuellen Kraftwerken, Speichern und dezentralem Energiemanagement entwickelt und umgesetzt werden.“⁹

Die Einbeziehung benachteiligter Ackerflächen für die Energieerzeugung außerhalb eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen im Sinne der Diversifizierung der Landwirtschaft hätte in die dazu getroffenen Abwägungsentscheidung der Landesregierung einbezogen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist eine pauschale Entscheidung für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der o. g. Verkehrswege unabhängig vom jeweiligen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen dieser Flächen nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus erfolgte entgegen der Vorgabe des Verordnungsgebers bisher keine Festlegung der Regionalplanung zur Ausweisung geeigneter Gebiete für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, um den Ausbau regional zu steuern.

Insofern ist davon auszugehen, dass die jeweilige Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit für die Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere in Kombination mit Energiespeichern und dezentralem Energiemanagement eigene Kriterien festlegen kann.

Vorliegend soll die Inanspruchnahme geeigneter Flächen an die Begrifflichkeit benachteiligter Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1) angelehnt werden.

Der Begriff ist im EU-Landwirtschaftsrecht die Basis für „Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen. Hierzu gehören Gebiete, in denen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss.

Diese Gebiete haben folgende Nachteile:

- schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen,
- als Folge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse,
- eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.“¹⁰

⁹ BEGRÜNDUNG ZUM LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) 2016.

¹⁰ [HTTPS://WWW.CLEARINGSTELLE-EEG-KWKG.DE/BEITRAG/2750](https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/beitrag/2750).

Die mit der vorliegenden Planung gewählte Flächenkulisse erfüllt diese oben angeführten Kriterien vollumfänglich.

Abschließend ist kann in diesem Zusammenhang in Frage gestellt werden, ob und inwieweit die Einschränkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einen Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen im Sinne des Ziels LEP M-V 2016 Z 5.3 (9) als verbindliche Zielvorgabe gelten kann, weil in die abwägende Entscheidung des Verordnungsgebers das landwirtschaftliche Ertragspotenzial allgemein und insbesondere die mögliche der befristeten Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf schwach ertragfähiger landwirtschaftlicher Flächen mit geringer natürlicher Ertragfähigkeit nicht oder nur unzureichend einbezogen wurde.

Diese Frage muss jedoch nicht abschließend beantwortet werden. Um eine raumordnerische Vereinbarkeit herzustellen, eine positive raumordnerische Bewertung zu erhalten und eine Auseinandersetzung über den Zielcharakter zu vermeiden, beantragte die Gemeinde eine Zielabweichung gemäß § 5 Abs. 6 LPlG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde, nachdem auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bereits festgestellt hat, dass wegen des Ziels LEP M-V 2016 Z 5.3 (9) Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird und Zielabweichungsverfahren vermehrt die Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen sollen (Drucksache 7/6169).

Auf dieser Grundlage ließ mit Bescheid vom 04.10.2022 das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. der Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 7 die Abweichung von dem im Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung in Programmsatz 5.3 (9) zu. Vor diesem Hintergrund sah das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, ausdrücklich zu bestätigen, dass durch die Zulassung der Zielabweichung Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Stattdessen liegt allein schon durch die Zielabweichung eine positive raumordnerische Bewertung vor. Damit steht aus Sicht der Gemeinde die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB fest.

Vorsorglich – nach der Zielabweichung kommt es darauf aber nicht mehr zwingend an – ist zudem davon auszugehen, dass auch mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe ebenfalls die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 der Bauleitplanung nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegenstünde. Hintergrund ist folgender:

Ein Konflikt mit Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 wird vermieden, wenn die für die Planung beanspruchten minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet werden und damit auch auf die Agrarförderung verzichtet wird. Denn in diesem Fall handelt es sich nicht mehr um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne von Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016, beansprucht diese Regelung für die Aufstellung des Bebauungsplans keine Beachtungspflicht mehr.

Dabei ist davon auszugehen, dass nur minderwertige Böden ohne landwirtschaftliche Ertragfähigkeit als „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ im Sinne von Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 angesehen werden können. Denn raumordnerisch gesichert werden sollen – so die Begründung des LEP 2016 (Seite 59) – die für die Landwirtschaft „bedeutsamen Böden.“

Diese Anforderungen erfüllen die hier für die Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen Flächen angesichts der nur unterdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht. Eine einträgliche Bewirtschaftung dieser Böden ist kaum möglich.

Außerdem stellt Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 seinem Wortlaut nach auf „landwirtschaftlich genutzten Flächen“ ab. Werden die fraglichen Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet und gestrichen, dann steht verbindlich fest, dass es sich um keine landwirtschaftlich genutzten Flächen mehr handelt. Diese Flächen unterfallen dann auch nicht mehr dem Programmsatz, sodass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die in § 4 Abs. 1 ROG geregelte Beachtungspflicht kein Planungshindernis für die Aufstellung des Bebauungsplans darstellt. Darüber hinaus wird den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen, indem der Anteil der für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Fläche, d.h. der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, nur einen geringen Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche des örtlichen Landwirtes betrifft.

Darauf Bezug nehmend erklärte der örtlich ansässige Landwirtschaftsbetrieb als Grundstückseigentümer und als Bewirtschafter, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 265, 269, 270, 272, 273, 279 und Teilflächen der Flurstücke 264, 267, 268, 271, 274 der Flur 1 in der Gemarkung Wöpkendorf sowie Teilflächen der Flurstücke 4/4, 5/6, 6/5 der Flur 2 in der Gemarkung Wöpkendorf, ab dem Tag des Baubeginns des Solarparks dauerhaft für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Flächen für den Solarpark aufgegeben wird.

4 Angaben zum Plangebiet

4.1 Gebäudebestand

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude.

4.2 Bestand Erschließungsanlagen

Im Plangebiet befinden sich Erschließungsanlagen. Das Plangebiet wird von einer Wegeverbindung von Nord nach Süd gekreuzt. Der Weg ist mit 2 Spuren aus Betonplatten befestigt und wird nur sporadisch genutzt.



Abbildung 4 Blick von Süden in Richtung Norden auf den das B-Plangebiet querenden Weg, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

4.3 Derzeitige Nutzung

Die Fläche des geplanten Sondergebietes wurde zum Zeitpunkt der Planaufstellung überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eine kleine Teilfläche dient als Erschließungsweg. Die Qualität der Böden ist unterschiedlich. Die Bodenpunkte im Plangebiet variieren zwischen 20 und 46 Bodenpunkten. Flächen mit 50 oder mehr Bodenpunkten sind nicht enthalten. Der Durchschnitt der betroffenen Flächen liegt bei etwa 34 Bodenpunkten.

4.4 Naturräumliche Bedingungen

4.4.1 Geologie

Das Plangebiet gehört zur Endmoränenlandschaft des nördlichen Tieflandes. Es wird durch Ablagerungen aus Schmelzwasserströmen gekennzeichnet. Sande, Schluffe und Geschiebeböden charakterisieren den für eiszeitlich geprägte Landschaften typischen Bodenaufbau.

4.4.2 Böden

Ein Bodengutachten für diesen Bereich liegt noch nicht vor. Der Bereich ist gekennzeichnet durch Geschiebemergel und Geschiebelehmvorkommen sowie durch Fein- und Mittelsande.

4.4.3 Grundwasser

Konkrete Angaben zum Grundwasser können derzeit nicht gegeben werden, da kein Bodengutachten speziell für diesen Bereich vorliegt.

Der Grundwasserflurabstand beträgt überwiegend > 10m.¹¹

4.4.4 Oberflächenwasser

Es existieren keine offenen Gewässer im Plangebiet. Im nördlich angrenzenden Waldgebiet verläuft der Mühlenbach.

4.4.5 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

4.5 Denkmalschutz

Baudenkmale im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt; Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt.

Es gilt folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.6 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

Der Planbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten wie zum Beispiel Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark und Naturdenkmäler des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹¹ GAIA-MV; GRUNDWASSER 2021.

Bei der Auswahl der Fläche waren zudem artenschutzrechtliche Belange in den Blick zu nehmen. Das Vorhabengebiet wurde gewählt, um eine ausreichend große Entfernung zum benachbarten Schreiadlerlebensraum N59 sicherzustellen. Das Plangebiet scheidet als Nahrungsflächen für den Schreiadler aus, besteht kein Grund zur Annahme, dass dieser Bereich durch die Schreiadler zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Denn der Schreiadler findet auf der nördlich gelegenen, ca. 30ha großen Brunstorfer Wiese deutlich attraktivere Nahrungsflächen. Der Standort ist – mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf die Avifauna – erheblich vorbelastet, d.h. für den Schreiadler als Nahrungsfläche unattraktiv. Dies liegt zum einen an der nahen gelegenen Wohnbebauung von Wöpkendorf und Kannenberg. Die Flächen bzw. Wege nördlich des Ortsteiles werden zum anderen regelmäßig durch Spaziergänger, Hundehalter und Erholungssuchende genutzt. Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das Betriebsgelände des örtlichen Agarbetriebes. Zudem führen westlich und südlich des Plangebietes durch die Bevölkerung vor Ort regelmäßig befahrene Wege als Verbindung der Ortschaften Wöpkendorf, Brunstorf und Kannenberg.

5 Planinhalt und textliche Festsetzung

5.1 Beschreibung des Gesamtprojektes

Durch Umsetzung der Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche zeitlich befristet einer neuen Nutzung zugeführt. Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (regenerativen Energien) zu errichten. Dazu gehören neben den Modul-tischen auch die notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Stromspeicher, Überwachungstechnik und Verkabelung sowie Wartungsflächen. Nach der geplanten Betriebsdauer soll eine vollständige Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der Befristungszeit neue Technologien zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom zur Verfügung stehen, die einen geringeren Flächenverbrauch erfordern.

Mit dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan wurde festgelegt, dass der Mindestabstand zu umfriedeten Grundstücken mit Wohnbebauung 100 m betragen muss.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Das B-Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet SO nach § 11 BauNVO festgesetzt. Als sonstige Sondergebiete sind gemäß §11 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO wesentlich unterscheiden. Dies trifft für Photovoltaikanlagen zu. Für das sonstige Sondergebiet ist dementsprechend als Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ festgelegt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO kommen für sonstige Sondergebiete insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen.

Das sonstige Sondergebiet dient ausschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind hier in diesem Zeitraum Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Monitoring-Container, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m.

Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlage ist bis zum 31.12.2053 befristet. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin neue Technologien zur Erzeugung von Strom zur Verfügung stehen, die einen geringeren Flächenverbrauch aufweisen.

Daher wird in der textlichen Festsetzung 1.2 geregelt, dass bis zum 31.12.2053 die Photovoltaikfreiflächenanlage einschließlich Nebenanlagen wie z.B. Zäune vollständig zurückgebaut werden. Die Fläche soll nach Fristablauf der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder zur Verfügung stehen. Damit ist eine Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgelegt worden.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung kann gemäß § 16 BauNVO festgelegt werden durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) oder der Größe der baulichen Anlagen, der Geschossflächenzahl (GFZ) oder der Größe der Geschoßfläche, der Baumassenzahl (BMZ) oder der Baumasse, der Zahl der Vollgeschosse, der Höhe baulicher Anlagen.

Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO ist bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im B-Plan festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl oder die Grundfläche der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Für den B-Plan wurde gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.3. die höchstzulässige Grundflächenzahl mit 0,7 festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich infolge der vorgesehenen Flächenüberdeckung durch die Solarmodule. Diese Module werden reihenartig aufgestellt. Der Abstand wird dabei so gewählt, dass eine Verschattung nicht oder nur in geringem Maße bei tiefstehender Sonne auftritt. Die Versiegelungsanteile des Bodens werden wegen der geplanten Ramm-/Schraubprofile wesentlich geringer ausfallen, so dass sie unter der festgesetzten GRZ bleiben. Für die erforderlichen technischen Anlagen wie Trafostationen werden vollversiegelte Flächen in Ansatz gebracht. Zwischen den Modulen erfolgt keinerlei Oberflächenversiegelungen.

Gemäß Nr. 1.4. der textlichen Festsetzungen wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 3,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Höhen in Metern über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände. Es erfolgt keinerlei Modellierung des Geländes. Das Gelände ist hügelig. Es ist beabsichtigt, die Modultische mit dem Gelände mitlaufen zu lassen, so dass keine Höhenanpassungen des Geländes vorgenommen werden müssen. Durch die Festsetzung der Höhe wird eine negative Auswirkung und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermieden.

Die Höhe der Zaunanlage ist in Festsetzung Nr. 1.5 beschränkt auf eine Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände. Dabei ist der Zaun so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m eingehalten wird. Dieser Abstand dient zum Individuenaustausch zwischen dem Plangebiet und der Umgebung.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen geregelt. Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

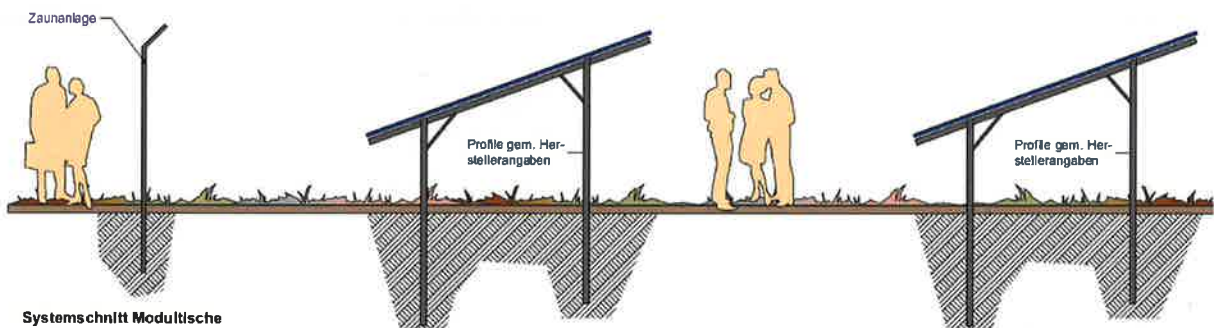
In der Planzeichnung wurden Baugrenzen festgelegt. Sie verlaufen überwiegend in einem Abstand von 3 m zu den Flurstücksgrenzen. Ausnahmen bilden hierbei im Nordosten des Plangebietes der Waldabstand mit 30 m zur Flurstücksgrenze, im Südosten der Abstand von 100 m zur B-Plan-grenze und im Süden der Abstand zur vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle von 3 m. Weiterhin beträgt der Abstand des östlichen Baufeldes 8 m von der öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Abstand zum Wald resultiert aus dem § 20 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Hier heißt es: „Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“¹²

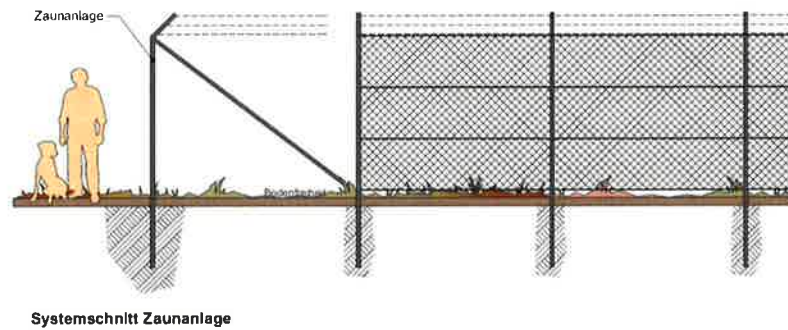
Zu den Wohnsiedlungsflächen von Wöpkendorf ist der Mindestabstand von 100 m eingehalten, welches Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde war. Im östlichen Bereich des Plangebietes sind die Abstände auf 200 m erhöht worden.

Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Gebietes dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit können Zäune auch direkt auf den Flurstücksgrenzen errichtet werden. Es entsteht damit ein Abstand zwischen Zaunanlage und Modulfeldern, der als Sicherheitsstreifen in Bezug auf Vandalismus fungiert und für Kontrollrundgänge genutzt werden kann.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen beinhalten ein weitestgehend offenes Angebot zur Errichtung der Solaranlagen. So kann die Fläche optimal zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie genutzt werden.



¹² LWALDG M-V VOM 27.07.2011, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 22. MAI 2021 (GVOBL. M-V S. 790, 794), § 20 ABS.1.



5.5 Erschließung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Erschließung über die kommunale Wegeverbindung zwischen Wöpkendorf und Brunstorf angeschlossen.



Abbildung 5 Blick auf den kommunalen Verbindungsweg zwischen Wöpkendorf und Brunstorf, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

Die kommunale Wegeverbindung ist mit Mineralgemisch befestigt. Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

Sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt, erfolgt die Sicherung der Zufahrt zum Planbereich über den Vorhabenträger, der mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Vereinbarungen abschließt. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist der Gemeinde vor Satzungsbeschluss zu erbringen.

Der Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz ist wie folgt gegeben:

- ◆ **Trinkwasserversorgung:**
Ein Anschluss für Trinkwasser ist nicht erforderlich.
- ◆ **Löschwasserversorgung:**
Die Löschwasserversorgung kann über Feuerlöschbrunnen oder die Aufstellung von Zisternen erfolgen.
- ◆ **Stromversorgung:**
Das B-Plangebiet liefert selbst Strom. Der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz erfolgt nach den Vorgaben und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.
- ◆ **Abwasserentsorgung:**
Da kein Wasseranschluss benötigt wird, wird auch kein Abwasseranschluss benötigt.
- ◆ **Gasversorgung:**
Es ist keine Gasversorgung erforderlich.
- ◆ **Niederschlagswasser:** Das Niederschlagswasser kann wie bisher an Ort und Stelle versickern. Unter und zwischen den Modultischen erfolgt keine Versiegelung.

Es gilt folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Der Umgang und der Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen (Trafo-Öle) haben nach der AwSV zu erfolgen.

5.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Umwelteinwirkungen überprüft. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht und dessen Anlagen eingeflossen und detailliert beschrieben.

Zusammenfassend wurde im Umweltbericht festgestellt:

„Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter auf Grund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung geschützter Arten ausgeschlossen werden.

Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.“¹³

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen:

„Nicht bebaute Flächen

Nicht bebaute Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.

Pflege der nicht bebauten Flächen

Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. August eines Jahres zulässig. Es wird jährlich nur eine Mahd durchgeführt. Dabei werden jeweils nur ca. 50% der Fläche gemäht, um Kleintiere zu schonen und die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten. Der zeitliche Abstand für die Mahd der übrigen Fläche beträgt mind. 14 Tage. Das Mähgut wird zur Aushagerung abgefahren, kein mulchen. Die Schnitthöhe beträgt zur Schonung von Kleintieren mind. 10 cm. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Darüber hinaus ist die Anlage von Frühmahdstreifen im März möglich. Dabei können z. B. ausschließlich die Modulzwischenräume gemäht werden.

Alternativ ist jeweils ab dem 15. August eine Schafbeweidung möglich.

Einzäunung

Um die Barrierewirkung der Einzäunung zu minimieren, wird ein angemessener Bodenabstand des Zaunes von 15 cm gewährleistet.

Bauzeitenregelung

Die Bauausführung erfolgt unter Beachtung frühbrütender Arten, insbesondere der Feldlerche auf den Ackerflächen und potentiellen Kranichbruten im näheren Umfeld (hohe Störanfälligkeit schon während der Revierbesetzung), außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Hauptwanderungszeiten (insbesondere Frühjahrswanderung) von Amphibien. D. h. die Bauphase muss im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.

¹³ BERG, SEITE 34, OKTOBER 2021.

Auf Flächen ab einer Entfernung von 300 m zum Wald kann ganzjährig gebaut werden, weil die baubedingten Störungen dann nicht mehr in sensible Bereiche hineinwirken und Amphibienvorkommen v. a. in Waldnähe zu erwarten sind. Um die Ansiedlung der Feldlerche während der Bauphase zu vermeiden, werden auf der ehem. Ackerfläche in 10 m Abstand zueinander 2 m hohe Stangen mit 3 m langem Flutterband aufgestellt. In einem 50 m Radius um Gebäude und Großbäumen sind diese Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

Erhalt von geschützten Biotopen

Geschützte Biotope (temporäres Kleingewässer und Ufervegetation/ Hochstaudenflur) und deren Funktion als Habitat für Vögel und Amphibien werden durch Aussparung und die erfolgte Anpassung des Geltungsbereiches erhalten.

Zudem bleiben ruderale Randbereiche (z. B. an Wegrändern) erhalten.

Entwicklung von Ackerbrachen als Nahrungshabitate

Die 30 m breite Waldabstandsfläche und der 100 m breite Streifen des 200 m Abstandes zur Ortslage Kanneberg werden der Selbstbegrünung überlassen und als ein- bis zweijährige Brachflächen bewirtschaftet (max. eine jährliche Mahd nach dem 15. August), um als Nahrungshabitate für z. B. Kranich, Weißstorch und Greifvögel zu dienen.

Ersatzhabitate für die Feldlerche

Für die Feldlerche (und Greifvögel) werden unter Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im Umfeld in geeigneten Schlägen Ersatzhabitate durch die Anlage von Ackerbrachen geschaffen. Es werden jährlich wiederkehrend in Anbauflächen mit Wintergetreide 50 m breite Ackerbrachen angelegt, insgesamt auf einer Fläche von 1,5 ha. Dazu werden jährlich wiederkehrend 10 sog. Lerchenfenster in Anbauflächen mit Wintergetreide angelegt.

Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland als Nahrungsfläche für den Schreiadler im Nahbereich des Schutzareals

Zudem wird als Ausgleichsmaßnahme für den potenziellen Nahrungsflächenentzug des Schreiadlers im unmittelbaren Nahbereich des Schutzareal in der Gemarkung Dammerstorf, Flur 1, intensives Ackerland in extensives Grünland umgewandelt. Die Maßnahmenfläche umfasst die Flurstücke 60, 61, 64, 79 und 80 sowie die Flurstücke 75, 77, 78, 82 und hat eine Größe von 165.398 m².¹⁴

Die Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen bzw. in die Hinweise ohne Normcharakter eingeflossen. Weiterhin wird auf das Monitoring verwiesen. Dazu heißt es: „Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Dettmannsdorf die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und die Funktionalität der Schutzmaßnahmen zu prüfen. Die Prüfung wird jeweils durch ein zu beauftragendes Fachbüro durchgeführt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden jährlich auf Umsetzung entsprechend den Vorgaben und auf Eignung geprüft. Der Artbestand (insbesondere Avifauna) im Plangebiet und den Maßnahmenflächen wird im ersten, dritten und fünften Jahr nach Realisierung des Vorhabens erfasst. Ggf. weitergehende Forderungen der Naturschutzbehörden sind zu beachten.“¹⁵

Weiterhin wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Die ausführlichen Angaben dazu befinden sich im Teil 3 dieser Begründung.

In diesem Zusammenhang wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt.

¹⁴ EBD., SEITE 32F, OKTOBER 2021.

¹⁵ EBD., SEITE 34, OKTOBER 2021.

„Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- VM1 Nicht bebaute Flächen
Nicht bebaute Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen.
- VM2 Pflege der nicht bebauten Flächen
Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. August eines Jahres zulässig. Es wird jährlich nur eine Mahd durchgeführt. Dabei werden je-weils nur ca. 50% der Fläche gemäht, um Kleintiere zu schonen und die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten. Der zeitliche Abstand für die Mahd der übrig-en Fläche beträgt mind. 14 Tage. Das Mähgut wird zur Aushagerung abgefahren, kein mulchen. Die Schnitthöhe beträgt zur Schonung von Kleintieren mind. 10 cm. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Darüber hinaus ist die Anlage von Frühmahdstreifen im März möglich. Dabei können z. B. ausschließlich die Modulzwischenräume gemäht werden. Alternativ ist jeweils ab dem 15. August eine Schafbeweidung möglich.
- VM3 Einzäunung
Um die Barrierewirkung der Einzäunung zu minimieren, wird ein angemessener Bodenabstand des Zaunes von 15 cm gewährleistet.
- VM4 Bauzeitenregelung
Die Bauausführung erfolgt unter Beachtung frühbrütender Arten, insbesondere der Feldlerche auf den Ackerflächen und potentiellen Kranichbruten im näheren Umfeld (hohe Störanfälligkeit schon während der Revierbesetzung), außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Hauptwanderungszeiten (insbesondere Frühjahrs-wanderung) von Amphibien. D. h. die Bauphase muss im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.
Auf Flächen ab einer Entfernung von 300 m zum Wald kann ganzjährig gebaut werden, weil die baubedingten Störungen dann nicht mehr in sensible Bereiche hineinwirken und Amphibienvorkommen v. a. in Waldnähe zu erwarten sind. Um die Ansiedlung der Feldlerche während der Bauphase zu vermeiden, werden auf der ehem. Ackerfläche in 10 m Abstand zueinander 2 m hohe Stangen mit 3 m langem Flatterband aufgestellt. In einem 50 m Radius um Gebäude und Großbäumen sind diese Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.
- VM5 Erhalt von geschützten Biotopen
Geschützte Biotope (temporäres Kleingewässer und Ufervegetation/ Hochstauden-flur) und deren Funktion als Habitat für Vögel und Amphibien werden durch Aus-sparung und die erfolgte Anpassung des Geltungsbereiches erhalten. Zudem bleiben ruderale Randbereiche (z. B. an Wegrändern) erhalten.“¹⁶

Es werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgenommen:

- „CEF1 Entwicklung von extensiven Grünflächen (Ackerbrachen) als Nahrungshabitate
Die Flächen für die Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Ackerbrache (30 m breite Waldabstandsfläche und 100 m breiter Streifen des 200 m Abstandes Orts-lage Kanneberg) der Selbstbegrünung überlassen und als ein- bis zweijährige

¹⁶ ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG, BERG, S. 22F.

Brachflächen bewirtschaftet (max. eine jährliche Mahd nach dem 15. August), um als Nahrungshabitate für Kranich, Weißstorch und Greifvögel zu dienen.

CEF2 Ersatzhabitate für die Feldlerche

Für die Feldlerche (und Greifvögel) werden unter Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im Umfeld in geeigneten Schlägen Ersatzhabitate durch die Anlage von Ackerbrachen geschaffen. Es werden jährlich wiederkehrend in Anbauflächen mit Wintergetreide 50 m breite Ackerbrachen angelegt, insgesamt auf einer Fläche von 1,5 ha. Dazu werden jährlich wiederkehrend 10 sog. Lerchenfenster in Anbauflächen mit Wintergetreide angelegt. Die Maßnahme CEF 2 (Ersatzhabitat für die Feldlerche) wird rechtlich über die gesamte Laufzeit der PV-Anlage gesichert.

CEF3 Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland als Nahrungsfläche für den Schreiadler im Nahbereich des Schutzareals

Zudem wird als Ausgleichsmaßnahme für den potenziellen Nahrungsflächenentzug des Schreiadlers im unmittelbaren Nahbereich des Schutzareal in der Gemarkung Dammerstorf, Flur 1, intensives Ackerland in extensives Grünland umgewandelt. Die Maßnahmenfläche umfasst Teile der Flurstücke 60, 61, 64, 79 und 80 sowie die Flurstücke 75, 77, 78, 82 und hat eine Größe von 165.398 m².¹⁷

Als gutachterliches Fazit wird in den Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt:

„Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.“¹⁸

Weiterhin wurden entlang der öffentlichen Verkehrsfläche im Plangebiet die vorhandenen Heckenstrukturen und Feldgehölze als Flächen für die Erhaltung festgesetzt, ebenso die Einzelbäume im östlichen Bereich der Verkehrsfläche. Dies basiert auf der beigefügten Biotoptypenkartierung, die in diesem Bereich eine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Strauchhecke mit Überschirmung festgestellt hat. Es handelt sich dabei um Biotope, die erhalten werden sollen.

Soweit der im Plangebiet liegende ehemalige trigonometrische Punkt, der von den Landwirten in den Jahren zur Ablage von „Lesesteinen“ genutzt wurde und verbuschte, handelt es sich um eine ruderale Hochstaudenflur ohne besonderen Biotopcharakter. Der Lesesteinhaufen kann bei der Vorhabenplanung bestehen bleiben mit der Folge, dass das Gehölz nach Rückbau des Solarparks leicht durch Sukzession oder Anpflanzung wiederhergestellt werden und somit erneut Biotopstatus erhalten kann. Hierauf wird bei der Anlagenerrichtung Rücksicht genommen, indem auf eine Überbauung verzichtet wird. Der Bereich wird sich selbst überlassen, allerdings im Rahmen der Solarparkpflege entsprechend kurzgehalten.

Der Baum- und Alleenschutz ist als eigenständige gesetzliche Regelungen zu beachten und einzuhalten. D.h., dass z.B. für die auf der Baugrenze geplante Errichtung des Zaunes zu berücksichtigen ist, dass die Regelungen zum Baum- bzw. Alleenschutz einzuhalten und selbständig bzw. unabhängig vom B-Plan durchzusetzen sind.

Denn Alleen können, wie sich aus § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ergibt, geschützte Landschaftsbestandteile darstellen; alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (vgl. VG Schwerin, Urteil v. 29.11.2011 – 3 A 667/09). Gem. § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder

¹⁷ EBD. S. 23.

¹⁸ EBD. S. 34.

privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Außerdem bestimmt § 18 NatSchAG M-V, dass die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Nicht alle Maßnahmen können innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes ausgeglichen werden. Für alle Maßnahmen sind entsprechende Sicherungen zum Beispiel durch städtebauliche Verträge, Dienstbarkeiten oder Durchführungsverträge zu vereinbaren.

5.7 Örtliche Bauvorschriften

Zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft ist als Einzäunung nur eine offene Einfriedung zulässig. Es können zum Beispiel Industriezäune, Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune verwendet werden.

Die vorgesehene Einzäunung mit einer Höhe von über 2,00 m gilt nach Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern als bauliche Anlage, die Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe erzeugen. Damit Zäune entlang von Grundstück- bzw. Flurstücksgrenzen errichtet werden können, wird ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften (II der Festsetzungen) verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

5.8 Blendung

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde ein Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von sich in Gebäuden aufhaltenden Personen in Wöpkendorf durch die zu installierende Photovoltaikanlage erstellt. „Dieses Gutachten dient der Untersuchung der Frage, ob und mit welcher Häufigkeit solche Situationen auftreten können und falls ja, welche Abhilfemöglichkeiten bestehen. Die Stör- und Blendwirkung wird anhand der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13. 9. 2012, Anhang 2, (im Folgenden „LAI-Hinweise“ genannt) bewertet.“¹⁹

Dazu wurden verschiedene Immissionsstandorte in Wöpkendorf betrachtet, die in einer Karte im Anhang des Gutachtens lagemäßig dargestellt sind.

In der Auswertung der Berechnungsergebnisse treten an den untersuchten Immissionsorten Reflexionen auf. An allen Orten liegen jedoch die möglichen Reflexionen unterhalb der Anforderungen der LAI-Hinweise.

Zusammenfassend wurde festgestellt:

¹⁹ DR. HANS MESEBERG, GUTACHTEN, S. 1

„Die evtl. von der geplanten PV-Anlage Wöpkendorf ausgehende Lichtemission wurde für insgesamt vier östlich bzw. westlich der PV-Anlage gelegene Immissionsorte untersucht. Da die Modulneigung gegen Süd noch nicht feststeht, wurden die infrage kommenden Modulneigungen 15°, 20° und 25° berücksichtigt. Zu allen Immissionsorten wird zwar von der PV-Anlage Sonnenlicht reflektiert, aber die ermittelten maximale tägliche Lichtimmissionszeit von höchstens 8,1 Minuten und die jährlich astronomisch mögliche Lichtimmissionszeit im Kalenderjahr von höchstens 16 Stunden liegen deutlich unter den nach den LAI-Hinweisen zulässigen Zeiten von 30 Minuten bzw. 30 Stunden. Die „30 Stunden-/30 Minuten“-Regel der LAI-Hinweise wird an allen Immissionsorten eingehalten. Die Ergebnisse für die untersuchten Immissionsorte sind repräsentativ für weitere Wohngebäude in der Umgebung dieser Immissionsorte.

Unabhängig von der Tatsache, dass die LAI-Hinweise nur für Menschen, aber nicht für Tiere gilt, wurde untersucht, ob von der PV-Anlage reflektiertes Sonnenlicht ins Auge von Rindern gelangen kann, die evtl. in den Stallungen der Wöda Wöpkendorfer Agrargesellschaft mbH untergebracht werden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Sonnenlicht in die Augen von in diesen Stallungen befindlichen Rindern eindringen kann.

Von daher ist gegen die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Wöpkendorf nichts einzuwenden.“²⁰

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden durch den Immissionsschutz des Landkreises Vorpommern um die Klärung weiterer Fragen gebeten. Die Beantwortung der Fragen wurde ausführlich in der Zusatzstellungnahme zum Gutachten G38/2021 mit Datum vom 02.05.2022 vorgenommen. Die Zusatzstellungnahme liegt der Begründung als Anlage bei.

In der Zusammenfassung der Zusatzstellungnahme wurde ausgeführt:

- „- Die Reflexionszeiten in Richtung der Fensterflächen der untersuchten Immissionsorte gelten uneingeschränkt auch für Terrassen und Balkone.
- Die für Sonnenstände $\geq 3^\circ$ berechneten Reflexionszeiten sind größer als die für Sonnenstände $\geq 7,5^\circ$ berechneten Zeiten, erfüllen aber bei allen Immissionsorten nach wie vor die Anforderungen der LAI-Hinweise.
- Kraftfahrer auf der Pflasterstraße werden in beiden Fahrtrichtungen durch die PV-Anlage geblendet. Als Abhilfemaßnahme wird empfohlen, entweder die PV-Fläche um den blendenden Flächenanteil zu verringern oder die Moduloberkante auf dem blendenden Flächenanteil auf 2,50 m zu verringern und zusätzlich den Zaun zwischen PV-Anlage und Pflasterstraße bis zu einer Höhe von 2,50 m mit einem Kunststoffgewebe/mit Schilfrohmatten auszurüsten.
- Es ist keine rechtliche Handhabe bekannt sowie aus der Praxis gesehen auch soweit bekannt unüblich, eine angebliche Blendwirkung für die Arbeitsbereiche auf dem Betriebsgelände der Wöda mbH zu berechnen und zu bewerten. Aus lichttechnischer Sicht kann eine evtl. Blendung von im Freien Tätigen durch die PV-Anlage durch geeignete Maßnahmen am Aufenthaltsort der Tätigen verhindert werden, ohne Änderungen an der PV-Anlage vornehmen zu müssen. Somit ist dieser Punkt irrelevant.“²¹

Aus dem ergänzten Gutachten wurden Flächen mit Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Immissionsschutzes in der Planzeichnung festgesetzt. In diesen Bereichen dürfen die Modultische mit den Solarmodulen nur eine maximale Höhe von 2,50 m erreichen. Entlang der Pflasterstraße und der östliche 50 m Bereich des Flurstückes 270 (gemessen von der Flurstücksgrenze der Pflasterstraße) ist ein Blendschutzzaun in Höhe von 2,50 m zu errichten. Damit wird eine Blendung des Verkehrs auf der Pflasterstraße vermieden.

²⁰ EBD. S. 9.

²¹ DR. HANS MESEBERG, ZUSATZSTELLUNGNAHME, S. 9

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkung auf Siedlungsstruktur und auf bestehende Nutzungen

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die bisherige Siedlungsstruktur. Das geplante Gebiet liegt außerhalb von Siedlungsflächen, die südlich des Plangebietes liegen. Zu den Wohnsiedlungsflächen von Wöpkendorf ist der Mindestabstand von 100 m eingehalten, welches Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde war. Teilweise betragen die Abstände 200 m zu den Siedlungsflächen. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich in südlicher Richtung lediglich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der jedoch keine Wohnnutzung vorhanden ist. Im südwestlichen Bereich - außerhalb des Plangebietes, auf dem Flurstück 278, der Flur 1 der Gemarkung Wöpkendorf - befindet sich noch eine Scheune, in der ebenfalls keine Wohnnutzung vorhanden ist.



Abbildung 6 Blick von Süden (Pflasterstraße) in Richtung Norden auf die Scheune außerhalb des Plangebietes, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021



Abbildung 7 Blick von Westen in Richtung Osten auf die Rückseite der Scheune außerhalb des Plangebietes, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

Bei der Umsetzung und Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten.

Schädliche Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Geräusche (Lärm), Licht (Spiegel- und Blendeffekte) und Strahlen (elektromagnetische Felder) verursacht werden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beachten. Die Bestimmung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes (Verordnung über elektrische Felder – 26. BImSchV) sowie der 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sind einzuhalten.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

6.2 Auswirkung auf verkehrliche Situation

Die verkehrliche Situation bleibt unverändert. Im Zuge der Umsetzung des B-Plans ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in der Bauphase zu rechnen. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen ist nur mit einem sehr geringen Verkehr zur Anlage für Kontroll-, Pflege- und Wartungsarbeiten zu rechnen. Die vorhandenen Verkehrsflächen können nach wie vor genutzt werden. Sie werden nicht überbaut und stehen weiterhin zur Verfügung.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umsetzung des Planes hat Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch Versiegelung von Boden und Verlust von Lebensraum.

Bei der Umsetzung ist das Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zu beachten.

Weitere Auswirkungen auf die Umwelt sind detailliert im Umweltbericht dargestellt und erläutert.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor allem um Standortalternativen. Kriterien sind hierbei die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab. Beim Schutzgut Mensch ist zunächst von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da es durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen kommt. Lediglich im Nahbereich von Siedlungen kann eine stärkere Betroffenheit vorliegen. Die Bodenversiegelung ist bei der Alternativenprüfung von untergeordneter Bedeutung, da diese bei Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel gering ist. Aufgrund der geringen Versiegelung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Das Schutzgut Oberflächenwasser ist bei der Alternativenprüfung nicht relevant, da innerhalb der Standorte keine Gewässer vorkommen. Auf das Schutzgut Klima und Luft haben Freiflächenphotovoltaikanlagen i. d. R. keinen negativen Einfluss, da Solarmodule Kaltluftentstehung und -Abfluss auf Freiflächen nicht beeinträchtigen. Zudem wird durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen reduziert, was positiv für das Klima zu werten ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Suchraum im Gebiet der Gemeinde auf die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen konzentriert, die durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet sind. Denn bei den im Untersuchungsraum vorherrschenden Flächen handelt es sich um eine großflächige, intensiv genutzte und strukturarme Agrarlandschaft. Infolgedessen hat sich im Zusammenhang mit der Planung und Prüfung von Standort- und Ausführungsalternativen

die Fläche des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt. Die Fläche ist gut erschlossen und durch die im Umfeld gut entwickelte lineare Gehölzstrukturen oder Waldflächen eingefasst, so dass die Einsehbarkeit des Planungsraumes durch diese sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselemente auch für die Wohnbebauung im Umfeld deutlich eingeschränkt wird. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen bietet sich die gewählte Fläche für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auch hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht berührt. Im Gegensatz zu anderen Flächen im Gemeindegebiet stellt die Fläche zudem selbst keinen bedeutenden Lebensraum für heimische Brutvögel dar, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft relativ geringgehalten werden können. Sich ernsthaft aufdrängende und naheliegende oder abweichend vorgeschlagene Planungsalternativen sind angesichts dessen nicht ersichtlich. Als Planungsalternative käme nur noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

7 Flächenbilanz

Tabelle 1 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe in ha	in %
Plangebiet	52,10	100,0
Sondergebiet SO gesamt	43,35	83,2
Verkehrsfläche	0,02	0,1
Ackerbrachen gesamt	8,73	16,7

8 Verfahrensverlauf

1. Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 27.10.2020
2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung, ortsübliche Bekanntmachung am 23.04.2021
 - a) Auslegung im Bauamt vom 10.05.2021 bis 11.06.2021
 - b) Beteiligung der TÖB mit Anschreiben vom 04.05.2021
3. Behandlung der Stellungnahmen
 Entwurf- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 13.12.2021
 Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 21.01.2022
 - a) Auslegung im Bauamt vom 31.01.2022 bis 04.03.2022
 - b) Beteiligung der TÖB mit Anschreiben vom 04.01.2022 mit Frist bis 18.02.2022
 - c) Erneute Auslegung nach § 4a BauGB im Bauamt vom 04.07.2022 bis 05.08.2022, Bekanntmachung der Auslegung am 24.06.2022
 - d) Erneute Beteiligung der TÖB nach § 4a BauGB mit Anschreiben vom 08.07.2022 mit Frist bis zum 05.08.2022
4. Behandlung der Stellungnahmen am 24.04.2023

5. Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 24.04.2023

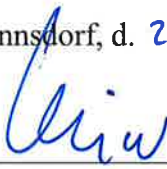
9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die detaillierten Angaben zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und deren Behandlung sind als Anlage dieser Begründung beigelegt.

10 Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ für das Planungsgebiet in Wöpkendorf wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2023 gebilligt.

Dettmannsdorf, d. 26.06.2023


Bürgermeister



11 Anhang

Teil B: Textliche Festsetzung

In Ergänzung der Planzeichnungen wird durch die textliche Festsetzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geregelt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

- 1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind hier in diesem Zeitraum Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Monitoring-Container, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre bis zum 31.12.2053 befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 1.2 Bis zum 31.12.2053 sind die innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" vorhandenen Modultische mit Solarmodulen, Trafostationen, Monitoring-Container, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen vollständig zu entfernen. Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" (SO EBS) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
- 1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 3,5 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016 als vorhandenes Gelände.
- 1.5 Einfriedungen am Rand oder innerhalb des sonstigen Sondergebietes dürfen eine Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Der Zaun ist so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m zum Individuenaustausch gewährleistet ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO).

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs.1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO).

3. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 3.1 Entlang der Pflasterstraße (Grenze zu den Flurstücken 279, 264, 269 und 270) und der östliche 50-m-Bereich des Flurstückes 270 (gemessen von der Flurstücksgrenze der Pflasterstraße) ist ein Blendschutzzaun in Höhe von 2,50 m zu errichten.
- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Immissionsschutz dürfen Modultische mit Solarmodulen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 LBauO M-V)

1. Die Einzäunung ist nur als offene Einfriedung zulässig (z.B. Industriezaun, Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun); ausgenommen davon sind die in der textlichen Festsetzung Nr. I.3 festgesetzten Bereiche.
2. Es gilt für Zäune mit einer Höhe von größer gleich 2,00 m ein abweichendes Abstandsflächen-tiefenmaß von 0,00 m.

III. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Die nicht bebauten Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen.
2. Die Flächen für die Landwirtschaft sind als Ackerbrachen zu entwickeln.
3. Die wegbegleitenden Gehölze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu erhalten. Eine Zufahrt zum östlich gelegenen Plangebiet in einer Breite von 12 m ist zulässig.

Hinweise ohne Normcharakter**Denkmalschutz**

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt anzuzeigen (§ 11 DSchG M-V).
2. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 DSchG M-V).
3. Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bodenschutz

4. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
5. Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Naturschutz

6. Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutz-

rechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.

7. Die Eingriffsmaßnahmen können im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen und nachgewiesen werden. Für die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wurde ein städtebaulicher Vertrag mit Datum vom 05.03.2019/01.04.2019 nebst Vertragsübernahmeerklärung und 1. Nachtrag vom 14.07.2022/ 27.07.2022 und 2. Nachtrag vom 16.11.2022/ 23.11.2022 geschlossen. Dies beinhaltet unter anderem:
 - a) Ersatzhabitate für die Feldlerche
 - b) Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland als Nahrungsfläche für den Schreiadler (CEF).
8. Bauzeitenregelung
Die Bauausführung erfolgt unter Beachtung frühbrütender Arten, insbesondere der Feldlerche auf den Ackerflächen und potentiellen Kranichbruten im näheren Umfeld (hohe Störanfälligkeit schon während der Revierbesetzung), außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Hauptwanderungszeiten (insbesondere Frühjahrswanderung) von Amphibien. D. h. die Bauphase muss im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Auf Flächen ab einer Entfernung von 300 m zum Wald kann ganzjährig gebaut werden, weil die baubedingten Störungen dann nicht mehr in sensible Bereiche hineinwirken und Amphibienvorkommen v. a. in Waldnähe zu erwarten sind. Um die Ansiedlung der Feldlerche während der Bauphase zu vermeiden, werden auf der ehem. Ackerfläche in 10 m Abstand zueinander 2 m hohe Stangen mit 3 m langem Flutterband aufgestellt. In einem 50 m Radius um Gebäude und Großbäumen sind diese Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.
9. Pflege nicht bebauter Flächen
Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. August eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Rotationsmähergeräten (z.B. Kreismäher) und Mulchern ist nicht zulässig. Es wird jährlich nur eine Mahd durchgeführt. Dabei werden je-weils nur ca. 50% der Fläche gemäht, um Kleintiere zu schonen und die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten. Der zeitliche Abstand für die Mahd der übrigen Fläche beträgt mind. 14 Tage. Das Mähgut wird zur Aushagerung abgefahren, kein mulchen. Die Schnitthöhe beträgt zur Schonung von Kleintieren mind. 10 cm. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Darüber hinaus ist die Anlage von Frühmahdstreifen im März möglich. Dabei können z. B. ausschließlich die Modulzwischenräume gemäht werden. Alternativ ist jeweils ab dem 15. August eine Schafbeweidung mit 1 GVE/ha möglich. Die nach § 19 und 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope werden erhalten. Der Baum- und Alleenschutz ist als eigenständige gesetzliche Regelungen zu beachten und einzuhalten sowie der Schutz der Einzelbäume gemäß § 18 BNatSchG und hinsichtlich § 19 BNatSchG unter Bezugnahme auf den Alleenschutz.
10. Maßnahmen
Entwicklung von Ackerbrachen als Nahrungshabitate
Die 30 m breite Waldabstandsfläche und der 100 m breite Streifen des 200 m Abstandes zur Ortslage Kanneberg werden der Selbstbegrünung überlassen und als ein- bis zweijährige Brachflächen bewirtschaftet (max. eine jährliche Mahd nach dem 15. August), um als Nahrungshabitate für z. B. Kranich, Weißstorch und Greifvögel zu dienen.

Ersatzhabitate für die Feldlerche

Für die Feldlerche (und Greifvögel) werden unter Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im Umfeld in geeigneten Schlägen Ersatzhabitate durch die Anlage von Ackerbrachen geschaffen. Es werden jährlich wiederkehrend in Anbauflächen mit Wintergetreide 50 m breite Ackerbrachen angelegt, insgesamt auf einer Fläche von 1,5 ha. Dazu werden jährlich wiederkehrend 10 sog. Lerchenfenster in Anbauflächen mit Wintergetreide angelegt.

Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland als Nahrungsfläche für den Schreiadler im Nahbereich des Schutzareals (CEF)

Zudem wird als Ausgleichsmaßnahme für den potenziellen Nahrungsflächenentzug des Schreiadlers im unmittelbaren Nahbereich des Schutzareal in der Gemarkung Dammerstorf, Flur 1, intensives Ackerland in extensives Grünland umgewandelt. Die Maßnahmenfläche umfasst Teile der Flurstücke 60, 61, 64, 79 und 80 sowie die Flurstücke 75, 77, 78, 82 und hat eine Größe von 165.398 m².

11. Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Dettmannsdorf die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und die Funktionalität der Schutzmaßnahmen zu prüfen. Die Prüfung wird jeweils durch ein zu beauftragendes Fachbüro durchgeführt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden jährlich auf Umsetzung entsprechend den Vorgaben und auf Eignung geprüft. Der Artbestand (insbesondere Avifauna) im Plangebiet und den Maßnahmenflächen wird im ersten, dritten und fünften Jahr nach Realisierung des Vorhabens erfasst. Ggf. weitergehende Forderungen der Naturschutzbehörden sind zu beachten.

Örtliche Bauvorschriften

12. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften (II der Festsetzungen) verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlagen

- ◆ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- ◆ Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- ◆ Planzeichenverordnung (PlanZV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990. (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- ◆ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467)
- ◆ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Plangrundlage

Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Landkreises Vorpommern-Rügen, Fachdienst Kataster und Vermessung, Stand 12/2020, DHHN2016

Literaturverzeichnis

- Berg, Jens: Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf, Görmin Oktober 2021.
- Berg, Jens: Umweltbericht - Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf, Görmin Oktober 2022.
- Dr. Meseberg, Hans: Gutachten G38/2021 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von sich in Gebäuden aufhaltenden Personen durch eine in Wöpkendorf zu installierende Photovoltaikanlage, Berlin 26.07.2021.
Zusatzstellungnahme zu Gutachten G38/2021 vom 6. 7. 2021 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung durch eine in Wöpkendorf zu installierende Photovoltaikanlage, Berlin 02.05.2022
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2022, BGBl. I S. 1353.
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Broschüre, Druckhaus Panzig, Schwerin 2016.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011 (Stand 2011), Schwerin 2011. http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=41570 , Zugriff am 21.02.2021.
- Regionaler Planungsverband Vorpommern (Hrsg.): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, August 2010. <https://rpv-vorpommern.de/planung/planung-rrep-vp-2010/>, Zugriff am 11.03.2021

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Übersichtskarte B-Plangebiet (ohne Maßstab); Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2021, 02/2021 4
- Abbildung 2 Blick von Süden in Richtung Norden auf die kommunale Wegeverbindung zwischen Wöpkendorf und Brunstorf, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021 6
- Abbildung 3 Blick von Westen in Richtung Osten auf den das B-Plangebiet mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021 6
- Abbildung 4 Blick von Süden in Richtung Norden auf den das B-Plangebiet querenden Weg, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021 15
- Abbildung 5 Blick auf den kommunalen Verbindungsweg zwischen Wöpkendorf und Brunstorf, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021 20
- Abbildung 6 Blick von Süden (Pflasterstraße) in Richtung Norden auf die Scheune außerhalb des Plangebietes, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021 28
- Abbildung 7 Blick von Westen in Richtung Osten auf die Rückseite der Scheune außerhalb des Plangebietes, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021 28

